

Anhang: Nachweis einer dreijährigen Tätigkeit an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gemäss Art. 37 Abs. 1 KVG

Nur von Personen auszufüllen, welche im Kanton Thurgau zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) tätig sein möchten

Gemäss Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) müssen Ärztinnen und Ärzte über mindestens drei Jahre Tätigkeit (zu 100 %) im beantragten Fachgebiet an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben.

Weiterbildungsstätte	Tätig von (Monat/Jahr)	Tätig bis (Monat/Jahr)	Pensum	Fachgebiet

Erklärung betreffend Nachweis einer dreijährigen Tätigkeit an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte

Ich bestätige hiermit, das vorliegende Formular vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben:

Ort / Datum:

Originalunterschrift:

Dieses Formular muss **zwingend** im Original per Post an das Amt für Gesundheit eingereicht werden.